



BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN

für Gartenkultur & Landespflege e. V.



Anerkennung des Bezirksverbands Oberbayern für Gartenkultur und Landespflege e.V. als Umwelt- und Naturschutzvereinigung gemäß § 3 Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)

Handlungsempfehlung für die Kreisverbände und Ortsvereine

Stand November 2025

I. Allgemeine Informationen

Zuständig für die Anerkennung in Bayern ist das Landesamt für Umwelt, eine Sonderbehörde des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Antragstellung erfolgte von der Bezirksverbandsleitung auf Veranlassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung, Beschluss vom 19. März 2022, am 7. August 2023. Weitere Nachweise wurden am 8. Oktober 2023 und 20. Juni 2024 eingereicht.

Anerkennung:

Anerkennung per Bescheid vom 20. August 2024.

Sie betrifft den gesamten Bezirksverband mit seinen Mitgliedern, den Ortsvereinen, und deren Vertretern, den Kreisverbänden.

Öffentliche Bekanntmachung:

Eintragung in die offizielle Liste des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz als „gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i.V. m. § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) anerkannte, in Bayern nicht landesweit tätige Naturschutzvereinigung“.

siehe Internet:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/naturschutzvereinigungen/index.htm>

II. Empfohlenes Vorgehen - Checkliste:

1. **Die Bedeutung der Anerkennung in den Ortsvereinen eindringlich bekannt und bewusst machen:**

- An oberster Stelle ist die **Würdigung** der bisherigen Arbeit und Leistung der Gartenbauvereine zu nennen.
- Die umfassende **fachliche Kompetenz** der Gartenbauvereine ist damit **amtlich überprüft und bestätigt**.
- Dies dient gleichzeitig als **Motivation** für unser satzungsgemäßes Handeln.
- Als sogenannte „sonstige Träger öffentlicher Belange“ ist die **verbesserte Wahrnehmung** durch Behörden, Kommunen und in der Gesellschaft die Konsequenz.
- Die gesamte oberbayerische Gartenbauvereinsorganisation befindet sich **auf „Augenhöhe“** mit anderen Naturschutzvereinigungen (vergleiche DAV, BN oder LBV). Anstatt uns von anderen Naturschutzverbänden belehren zu lassen, wie Gärten naturnah zu gestalten sind, - wie öfter in der Vergangenheit geschehen - können wir hier unsere vielfältigen Kompetenzen zur Geltung bringen.
- Schnellere und direktere **Informationen ermöglichen** uns rechtzeitige Beteiligung, das bedeutet mehr **agieren** als reagieren.
- Es gilt, den Umwelt- und Naturschutz im satzungsgemäßen Aufgabenbereich **positiv mitzugestalten**, gemäß dem bestehenden Motto **Gartenbauvereine helfen Mensch und Natur**.
- Die Anerkennung kann als **Marke** verwendet werden – vergleiche andere Naturschutzvereinigungen wie BN, DAV, ...
- Das bestehende **Image** wird positiv ergänzt.
- Die Möglichkeiten für eine nachhaltige **Mitgliederwerbung** werden verbessert. Wie in anderen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen unterstützt die Mitgliedschaft im Gartenbauverein den amtlich bestätigten Einsatz für den Umwelt- und Naturschutz, nicht nur eines Ortsvereins, sondern der gesamten oberbayerischen Organisation; in unserem Verband gilt dies insbesondere innerhalb und in der Nähe des bebauten Bereiches. So kann eine Mitgliedschaft nun zusätzlich auch zur Förderung des guten „grünen Gewissens“ beitragen.
- Die Anerkennung hebt den Umwelt- und Naturschutz als schon längst vorhandenen Teil des vielfältigen Wirkungsbereiches der Gartenbauvereine nun stärker hervor; eine Steigerung der **Attraktivität für potentielle jüngere Mitglieder – weitere Zielgruppen**.
- Die Gartenbauvereinsorganisation gehört **zu den günstigsten Naturschutzvereinigungen** und ist die Vereinigung, die am intensivsten **in der Fläche** wirkt.
- Zusätzliche **Fördermöglichkeiten**, z.B. Projektförderung des Bundesamts für Naturschutz (BfN) – siehe auch Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
- **Vorreiterfunktion und Signal** für andere Bezirksverbände und den Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

Zusammenfassende Aussagen:

Bezirksverband: „Die Gesellschaft kann es sich nicht leisten, bei Eingriffen in die Umwelt, in die Natur und Landschaft, im Umfeld unserer Dörfer und Städte, auf die Hinweise und Anregungen, auf die Expertise der Gartenbauvereine zu verzichten“.

2. Mögliche Agenda für die Kreisverbände und die Ortsvereine

Grundsätze:

Wir stehen am Beginn eines sehr positiven Prozesses.

Wir wollen behutsam vorgehen und niemanden überfordern.

Die Anerkennung bietet sehr viele Chancen, die wir nutzen wollen.

Wir müssen erst das Bewusstsein schaffen und dann die Struktur aufbauen.

Die anderen Verbände haben auch Zeit gebraucht.

Der Umfang richtet sich nach der ehrenamtlichen Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit.

Stets bedenken: Alles basiert auf Freiwilligkeit - können statt müssen

2.1. Logo:



Der Bezirksverband hat ein Logo für die Naturschutzvereinigung erstellt. Die Kreisverbände und Ortsvereine sind eingeladen, dieses nach Belieben im Sinne der Umwelt- und Naturschutzvereinigung zu verwenden.

2.2. Aktivitäten zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes festlegen:

Sinnvoll ist es hier zu differenzieren:

- a) Sammeln, was bereits vorhanden ist, was schon gemacht wird und
- b) in einem Ideenpool festlegen, welche Planungen und Ziele künftig angestrebt und umgesetzt werden können.

Die Vereinssatzung dient als Orientierung.

Beispiele für Aktivitäten:

(siehe auch: www.gartenbauvereine.org, www.gartenbauvereine-oberbayern.de)

A)

***Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
und Förderung biologischer Vielfalt und Schaffung von Lebensräumen:***

*Baumpflanzaktionen, Förderung von Naturgärten durch Zertifizierungen, Artenschutzprojekte,
Anlage von Feuchtbiotopen, Hecken und Blühflächen, Bau eines Lebensturms, usw.*

B)

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Seminare zu Bodengesundheit; Bodenprobenaktion; Sennenmähkurse

C)

Naturlandschaften vor Beeinträchtigungen zu bewahren:

Müllbeseitigungen, Schaffung von Naturgärten

D) Renaturierungen:

Naturgartenzertifizierungen, Projekte zum „Vielfaltsmacher“ (siehe www.vielfaltsmacher.de), Anlage von Streuobstwiesen, Hecken, Blühstreifen, Feuchtbiotopen

E)

Freiräume im besiedelten Bereich

Naturgärten, Schaffung von Blühstreifen, Hecken, Anlage von Gemeinschafts- und Naturschaugärten

F)

Wissen und Ausbildung

Veranstaltungen zu Umwelt- und Naturschutzthemen wie Vorträge, Seminare, Gartentage, Ausstellungen, Informationsstände, Sensenmäh-, Schnitt- und Veredelungskurse, Gartenpfleger-, Baumwart- und Projektgestalterausbildung (siehe <https://www.gartenbauvereine-oberbayern.de/zukunftsgarten/>)

G)

Service- und Beratungsleistungen

Beratung/Beteiligung bei Grünordnungsplänen, Friedhofsgestaltungen, allgemein Förderung von öffentlichen Grünflächen bzw. „Ehda-Flächen“

2.3. Benennung/Berufung von Naturschutzbeauftragten

Idealerweise finden sich neue Personen, die als Beisitzer oder Beiräte gewählt bzw. berufen werden. Das bedeutet eine willkommene Aufstockung der Vereinsleitung. Darüber hinaus können auch weitere Personen zur Unterstützung eingebunden werden (z.B. ProjektgestalterInnen, Jugendbeauftragte, JugendleiterInnen, usw.).

Achtung: *Umwelt- und Naturschutz ist ein sehr sensibler Bereich. Wirksamkeit nach außen nur in Absprache mit der Vorstandschaft. Mögliche Dissonanzen sind ausschließlich intern zu klären.*

2.4. Informationen/Schulung

Regelmäßige Informations- und Schulungsveranstaltungen auf Kreis- und Bezirksebene zur Unterstützung im Aufgabenbereich, für Anregungen und zur gegenseitigen Motivation (vgl. Jugendbeauftragte). Diese werden und sollen zeitnah stattfinden.

Anmerkung:

Der Bezirksverband führte für die Kreisverbände und Ortsvereine eine erste Veranstaltung 2025 im Online-Format durch.

2.5. Netzwerke aufbauen

Regelmäßiger Austausch der Naturschutzbeauftragten intern auf der Ebene der Kreisverbände und des Bezirksverbands (vergleiche Jugendbeauftragte).

Extern mit anderen Verbänden und Vertretern relevanter Stellen (Bsp.: BN, LBV, DAV, Landschaftspflegeverbände, Fachbehördenvertreter, usw.).

2.6. Presse-/Medienarbeit

Mitglieder informieren. Geeignete Aktivitäten (bisherige und künftige) als Einsatz für Umwelt- und Naturschutz entsprechend „verkaufen“. Sachbezogene Ausstellungen organisieren, usw.

2.7. Mitgliederwerbeaktion (siehe oben II.1.)

Die Marke „anerkannte Naturschutzvereinigung“ soll genutzt werden, Mitglieder zu gewinnen und dabei auch die Zielgruppe zu erweitern. Gleichzeitig wird dadurch einmal mehr über die Anerkennung informiert.

Hinweis: Ein Mitglied im Gartenbauverein fördert mit dem Beitrag nicht nur den örtlichen Verein, sondern auch das wertvolle Wirken der gesamten Gartenbauvereinsorganisation.

2.8. Befugnisse von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Grundsätzlich:

Es gilt, alles zu tun, um positiv und konstruktiv mitzuwirken und Konflikte zu vermeiden. Auch gerade hier soll unbedingt beachtet werden: Der Umfang richtet sich nach der ehrenamtlichen Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit.

2.8.1. Stellungnahmen (siehe hierzu Anlage „Rechtsvorschriften“) und Möglichkeit zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten

§ 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Auszug: „*Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben ...*“

Erst, wenn sich die gesamte Bayerische Gartenbauvereinsorganisation, der Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V., hat anerkennen lassen, ist die Abgabe von Stellungnahmen bei kommunalen Planungen und Ähnlichem, wie einem Bebauungsplan, und rechtliche Einspruchsmöglichkeiten (Rechtsbehelfe) ein Thema.

Die oben genannte Rechtsvorschrift heißt aber auch, dass wir bei entsprechender Information und Aufforderung Hinweise oder eine Meinung abgeben **können**.

Seit der Anerkennung sind bereits Anfragen von Behörden eingegangen.

Wir bitten dabei unbedingt zu beachten:

Die Korrespondenz geht immer über den Bezirksverband, der die Informationen bzw. Aufforderungen gegebenenfalls weitergibt und auch beantwortet. Dabei werden die Kreisverbände eingebunden. Diese beteiligen wiederum die Ortsvereine.

Äußerungen sind nur fakultativ und nie obligatorisch und beziehen sich **fachlich wie auch örtlich ausschließlich auf den satzungsgemäßen Aufgabenbereich.**

2.8.2. Beratungs- und Serviceleistung

Es ist damit zu rechnen, dass Behörden, Kommunen, aber auch die Gesellschaft und die Medien häufiger auf die oberbayerischen Gartenbauvereine und Kreisverbände zurückgreifen werden, da die Kompetenzen amtlich bestätigt sind.

2.8.3. Übernahme von Aufgaben nach Art. 5 BayNatschG

Landschaftspflegerische Maßnahmen können offiziell übernommen werden (siehe Anlage „Rechtsvorschriften“). In diesem Zusammenhang sind auch mögliche finanzielle Fördermöglichkeit zu eruieren.

Erstellt:

Michael Luckas